

# **SATZUNG**

## **Hospizhilfe Wildeshausen e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet wie folgt: Hospizhilfe Wildeshausen e.V.
2. Er hat den Sitz in Wildeshausen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg unter VR 190133 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen und die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten.

Die Erfüllung der Aufgaben und Erreichung der Ziele werden insbesondere verwirklicht durch:

- Koordination und Organisation des ambulanten Hospizdienstes
  - die Beratung und psychosoziale Begleitung schwerstkranker, sterbender Menschen und ihrer An- und Zugehörigen
  - Dienste im Rahmen der Trauerarbeit, wie Trauergespräche, Trauergruppen, Aktionen für Trauernde (z.B. Erinnerungsfeiern, meditative Spaziergänge u.a.m.) einschließlich der Zurverfügungstellung und Unterhaltung dafür benötigter Einrichtungen („geschützter Raum“)
  - die Qualifizierung und Fortbildung von ehrenamtlich tätigen Personen für die Sterbebegleitung und die Trauerarbeit
  - die Kooperation mit Einrichtungen und Organisationen im Gesundheitswesen, die sich dem Hospizgedanken verpflichtet wissen, sowie anderen ambulanten, stationären und teilstationären Diensten
  - Durchführung von Veranstaltungen/Vorträgen zu den Themen Sterben, Tod und Trauer
  - die Unterhaltung und Pflege einer Sternenkindergabstelle auf dem Friedhof Wildeshausen
  - aufgabenbezogene Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Hospizgedankens
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52, 53)
7. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen.

### **§ 3 Ziele und Aufgaben**

Der Verein will Menschen auf ihrem letzten Lebensweg bis zu ihrem Tod begleiten. Die Würde und Wünsche des Sterbenden stehen dabei im Mittelpunkt. Die Begleitung gilt auch für An- und Zugehörige sowie Trauernde und erfolgt durch qualifiziert ausgebildete Hospizbegleiter\*Innen.

Aufgabe des Vereins ist die Förderung, Organisation und Koordination der Tätigkeit der ambulanten Hospizarbeit in Wildeshausen und Umgebung sowie die Schaffung einer festen Einrichtung zur Durchführung der Ziele.

### **§ 4 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person oder juristische Person und jede Körperschaft des öffentlichen Rechts erwerben.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Diese ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung. Jedem Mitglied steht es frei, mehr zu zahlen als den festgelegten Mindestbeitrag. Bereits gezahlte Beiträge werden bei Austritt, Ausschluss oder sonstigem Ende der Mitgliedschaft nicht zurückgezahlt.

Die aktiv ehrenamtlich Tätigen sind von der Beitragspflicht befreit, es steht ihnen dagegen frei, einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

4. Mit der Beitrittserklärung erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung an.

## **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben ein Recht auf

1. Mitgestaltung der Vereinsarbeit
2. Das passive und aktive Wahlrecht.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift und eine E-Mail-Adresse sowie jegliche Änderungen der Daten mitzuteilen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss
  - d) bei juristischen Personen durch Auflösung
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig,
  - a) insbesondere, wenn der Satzung der Hospizhilfe zuwidergehandelt wird,
  - b) gegen die Bestrebungen des Vereins gearbeitet wird,
  - c) über drei Monate schuldhaft mit den Beiträgen im Rückstand geblieben wird, ohne Stundung erwirkt zu haben.Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der den Betroffenen zuvor das Recht zur Anhörung gewähren soll.  
Der Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Mit dem Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft.
4. Ausgeschlossene Mitglieder haben das Recht, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses über den Ausschuss aus dem Verein Widerspruch einzulegen. Der Widerspruch ist schriftlich unter Angabe der Begründung beim Vorstand mitzuteilen. Die endgültige Entscheidung über einen Ausschluss trifft dann die jeweils nächste Mitgliederversammlung und ist dem Mitglied schriftlich in Textform mitzuteilen.

## **§ 8 Organe**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
  - Entgegennahme des Jahresberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - Beschluss von Satzungsänderungen
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und eine Auflösung des Vereins sind nur mit Zweidrittelmehrheit, alle anderen mit einfacher Mehrheit gültig.
3. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich in Textform per Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Brief- oder E-Mail-Adresse gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, dass weitere Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden. In der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden, die nicht vorher beantragt wurden.

4. Auf Verlangen des Vorstands oder von einem Drittel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll aber die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein. Ist eine solche Mitgliederversammlung wegen minderen Besuches nicht beschlussfähig, so soll innerhalb von 6 Wochen, aber nicht vor Ablauf von 2 Wochen, eine zweite einberufen werden, die mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig ist.
6. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden des Vereins, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter, ist auch dieser abwesend, wird ein Versammlungsleiter gewählt.
7. Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich offen durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von mind. ein Viertel der anwesenden Mitglieder wird bei Wahlen eine geheime oder schriftliche Stimmabgabe durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet Stichwahl statt.
8. Über die Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
9. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn in der folgenden Mitgliederversammlung keine Änderungen vorgenommen werden.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - bis zu vier Beisitzern
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so ernennt der verbliebene Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Ersatzmitglied.
4. Der Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen. Er muss zusammentreten, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder es verlangen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens ein Drittel anwesend ist, darunter der Vorsitzende bzw. seine Vertretung. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seiner Vertreterin/seines Vertreters den Ausschlag.
6. Über alle Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
7. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
8. Alle Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.
9. Darüber hinaus können sie für ihre Tätigkeit eine „Ehrenamtspauschale“ erhalten, die eines Beschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist verantwortlich für die gesamte Arbeit des Vereins und vertritt ihn in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.

Ihm obliegt insbesondere

1. die Information der Mitglieder über Fragen und Probleme des Vereins
2. die Sorge um die innere Ausrichtung des Vereins und die Zusammenarbeit mit Nachbar-Hospizen,
3. die Planung und Durchführung der jeweiligen Arbeitsschwerpunkte
4. die Gründung und personelle Ausstattung von Beiräten
5. Abschluss und Kündigung von Verträgen

Regelungen für besonderen Aufwand oder Anschaffungen bedürfen des Beschlusses der Vorstandssitzung, soweit diese im Einzelfall den Betrag von Euro 5.000,00 übersteigen.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Rechnungsführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Jedes Jahr wird auf der Mitgliederversammlung ein Rechnungsprüfer neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

## **§ 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins vollzieht sich nach § 9 Absatz 2, 4 und 7 dieser Satzung.

Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Auflösung des Vereins soll das Vermögen auf die Stiftung Johanneum (St.-Johannes-Stift) übergehen, die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der hospizlichen und palliativen Versorgung zu verwenden haben.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.09.2025 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wildeshausen, 23.09.2025

Die Satzung wurde mit Datum vom 05.01.2026 im Vereinsregister eingetragen.